VEREINTE A
NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung ALLGEMEIN

A/RES/54/148 25. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 112

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/601)]

54/148. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/127 vom 9. Dezember 1998 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die der vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltene Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet hat¹, sowie auf die vor kurzem erfolgte fünfjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken

_

¹ A/51/385, Anhang.

² Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

anerkennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotential eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

feststellend, dass 1999 der zehnte Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³ und der zwanzigste Jahrestag des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ zu verzeichnen ist,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert ist,

- 1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;
- 2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;
- 3. fordert die Staaten nachdrücklich auf, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehewillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben:
- 4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³ Resolution 44/25, Anlage.

Diskriminierung der Frau eingegangen sind und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵ einzuhalten;

- 5. fordert außerdem alle Staaten nachdrücklich auf, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;
- 6. *fordert* alle Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen auf, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen;
- 7. fordert die Staaten nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Missbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;
- 8. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen;
- 9. fordert die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auf, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;
- 10. ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landes-Kooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwick-

⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

lungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen⁶, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

- 11. ersucht alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten⁷, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;
- 12. fordert die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;
- 13. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;
- 14. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Vorbereitungen zu der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen gebührend berücksichtigt und in alle Aktivitäten einbezogen werden;
- 15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen bei der für Juni 2000 anberaumten fünfjährlichen Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁸ gesondert bewertet werden;
- 16. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltbank dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen und Rechten von Mädchen im Rahmen aller Vorbereitungsprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit gewidmet

-

⁶ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

⁷ Ehemals als Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten bezeichnet; siehe E/1999/INF/2/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council*, 1999, Supplement No.1 (E/1999/99), Beschluss 1999/256.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

wird, namentlich bei der Bewertung des Ziels der Bildung für alle⁹ im Jahr 2000 und bei der Aufstellung der Tagesordnung des für April 2000 anberaumten Weltbildungsforums;

17. ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 über Anschlussmaßnahmen an den Weltkindergipfel einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährlichen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

83. Plenarsitzung 17. Dezember 1999

-

⁹ Siehe A/54/128-E/1999/70.